

38. 1. Über die Voraussetzungen des Rechtsschutzbedürfnisses und die Folgen seines Fehlens.

2. Ist die Revision zulässig, wenn das angefochtene Urteil eine Klage abgewiesen hat, die auf einen die Revisionssumme erreichenden Betrag gerichtet war, ein Rechtsschutzbedürfnis jedoch nur zur Geltendmachung eines die Revisionssumme nicht erreichenden Teiles des Klageanspruches besteht?

3. Ist im Revisionsverfahren eine Klageänderung zulässig?

380. § 546 Abs. 1, § 557.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. April 1939. VII 231/37.

Oberlandesgericht Wien.

Für das Revisionsverfahren ist nur noch eine Widerklage von Belang. Der Widerkläger, ein Angestellter seines nachmaligen Streitgehilfen, des Nebenintervenienten, hat vor Jahren mit der widerbeklagten Firma umfangreiche Kohlenkäufe im eigenen Namen abgeschlossen. Er steht auf dem Standpunkte, die Firma sei vertragsbrüchig geworden und mit erheblichen Kohlenlieferungen in Rückstand gekommen, sie schulde hieraus sowie aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung eine Summe, die er mit 100000 RM. angibt. Im Revisionsverfahren haben sich der Widerkläger und sein Streitgehilfe übereinstimmend auf den Standpunkt gestellt, diese Forderung sei nicht in der Person des Widerklägers, sondern für den Streitgehilfen entstanden, für dessen Belange der Widerkläger jene Kohlengeschäfte vorgenommen habe. Aus verschiedenen Erwägungen erschien es jedoch dem Widerkläger wie seinem Streitgehilfen als geboten oder doch als zweckmäßig, den Anspruch durch den Widerkläger in dessen eigenem Namen geltend zu machen. Um Zweifeln über seine Sachbefugnis zu begegnen, hatte sich dieser auf eine vor der Erhebung der (zunächst auf 5000 RM. beschränkten) Widerklage abgegebene schriftliche Abtretungserklärung des Nebenintervenienten, seines Streitgehilfen, bezogen, worin ihm dieser alle „etwaigen Rechte auf (Abrechnung und) Auszahlung eines etwaigen Überschusses zu eigenem Namen, jedoch zu treuen Händen“ abtrat. In der Folge war dieser Erklärung der Zusatz schriftlich beigefügt worden, der Widerkläger und sein Streitgehilfe, der Nebenintervenient, seien sich „darüber einig, daß der Widerkläger über die Forderung nur im Einvernehmen mit dem Nebenintervenienten verfügen dürfe“, und daß alle Zahlungen an eine vom Nebenintervenienten näher bezeichnete Kassenstelle des Nebenintervenienten geleistet werden sollten, „soweit es sich um einen höheren Betrag als 3 v. H. der Forderung handle“. Demnächst war der Widerklageantrag auf 100000 RM. erhöht worden. Nunmehr trat der Nebenintervenient auf der Seite des Widerklägers dem Rechtsstreite bei.

Das Landgericht hat nach der Widerklage erkannt; es hat die Abtretung für wirksam und den Anspruch für begründet erklärt. Das Berufungsgericht hat die Widerklage abgewiesen; es hat den Bestand der Widerklageforderung aus sachlichen Gründen verneint. Gegen dieses Urteil haben der Widerkläger und der Streitgehilfe gemeinsam Revision eingelegt und sie gemeinsam begründet. Die

aus Anlaß eines Armentrechtsgefuchs des Widerklägers gepflogenen Erörterungen, ebenso wie die schriftliche Revisionsbegründung und die Erklärungen beider Revisionskläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht haben ergeben, daß der Widerkläger dem Streitgehilfen gegenüber auf dem Standpunkte steht, dieser habe ihm eine Vergütung von 3 v. H. zugesichert, die aus einem Umsatze von rund 1 Million Goldmark zu berechnen sei und daher 30000 RM. betrage. Aus der auf die Widerklage beizutreibenden Summe stehe ihm jedenfalls eine Vergütung von 3 v. H. zu. Über die Summe, aus der ihm darüber hinaus eine Provisions- oder Mühewaltungsvergütung dem Streitgehilfen gegenüber zustehende, und damit über den Gesamtbetrag seiner Forderung gegen den Streitgehilfen sei noch keine Einigkeit zwischen ihnen erzielt. Darüber stehe die letzte Entscheidung einer dem Streitgehilfen übergeordneten Stelle zu.

Mit der Revision haben der Widerkläger und sein Streitgehilfe gemeinsam die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils begehrt. Hilfsweise haben sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Widerbeklagte verurteilt werde, an den Widerkläger „zu Händen“ der näher bezeichneten Klasse des Streitgehilfen 30000 RM. und an den Streitgehilfen selbst als Widerkläger 70000 RM., jeweils nebst Zinsen, zu bezahlen. Die Revisionen des Widerklägers und des Streitgehilfen wurden als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

Durch die einheitlich für den Widerkläger und für den Streitgehilfen, insbesondere in ihrer Revisionsbegründung, dann in ihren Schriftsätzen vom 15. Juli und 6. Oktober 1938 abgegebenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht wiederholten Erklärungen beider ist nunmehr festgestellt, daß sie auf dem Standpunkte stehen, die mit der Widerklage geltend gemachte Schadensersatzforderung selbst sei nicht etwa für den Widerkläger, sondern für den Streitgehilfen entstanden. Beide Revisionen teilen die vom Landgericht dargelegte Auffassung, daß die mit der Widerklage geltend gemachte Forderung, sei sie auf Nichterfüllung eines Vertrags, auf unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Be-

reicherung oder auf welchen Rechtsgrund sonst gestützt, nur für den Streitgehilfen entstanden sei. Dem Widerkläger selbst soll danach nur der Teil dieser Forderung zustehen, der seine „Provision“ darstellen und als dieser Forderung bereits zugeschlagen angesehen werden soll. Deren Höhe wird mit 3 v. H. des Betrages angegeben, der mit der Widerklage beigetrieben werden kann; dieser Teil soll in dem Widerklageanspruch bereits enthalten sein. Für die ganze, den Gegenstand der Widerklage bildende Forderung leitet der Widerkläger im übrigen übereinstimmend mit dem Streitgehilfen und mit der Rechtsauffassung des Landgerichts sein Recht zur Geltendmachung ausschließlich aus der im Tatbestand erwähnten Abtretung her. Nach dieser kann er nur verlangen, daß die Widerbeklagte an ihn „zu Händen“ der dort näher bezeichneten Kassenstelle des Streitgehilfen, also zu Händen des (abtretenden Gläubigers, nämlich des) Streitgehilfen bezahle, und dem Widerkläger selbst ist jede Verfügung über die „abgetretene“ Forderung ohne Einwilligung des Streitgehilfen verboten, soweit nicht die Vergütung des Widerklägers reicht. Ohne Rücksicht auf diese Einschränkung des Verbots hat übrigens der Widerkläger mit der Widerklage allgemein nur Zahlung „zu Händen“ jener Klasse begehrt, also auch für den ihm angeblich als Vergütung zustehenden Teil der Forderung. Die erwähnte Abtretung stellt sich also weder als eine echte (Voll-) Abtretung, noch als treuhänderische Abtretung, ja nicht einmal als sogenannte Inkassozeption (Abtretung lediglich zur Einziehung) dar; denn, wie der Widerklageantrag im Zusammenhange mit den oben erwähnten Erklärungen der Revisionskläger ergibt, darf und will der Abtretungsempfänger selbst die Forderung überhaupt nicht einziehen; der Schuldner soll vielmehr nach wie vor an den angeblichen „Bedenten“, den eigentlichen Gläubiger, zahlen, was durch die Ausdrucksweise „zu Händen“ nach Lage der Sache nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern gerade klargestellt wird. Soweit für den als Vergütung des Widerklägers in Betracht kommenden Teil des Widerklageanspruchs etwa trotzdem eine Vollabtretung angenommen werden könnte — eine Annahme, der allerdings der Widerklageantrag nicht entspricht —, würde sich die Sachbefugnis des Widerklägers jedenfalls auf den Betrag von 3000 RM. beschränken. Mindestens darüber hinaus will sonach der Widerkläger eine fremde, ihm in Wahrheit nicht, insbesondere auch nicht zur Einziehung ab-

getretene Forderung gegen einen Dritten lediglich um deswillen geltend machen, weil ihm aus dem Beitreibungsergebnis eine Vergütung zukommen soll. Nun hat die Revision für den Beklagten sowohl wie für den Widerkläger, wenn auch nur hilfsweise, den im Larbestande wiedergegebenen Hilfsantrag gestellt und zu dessen Begründung vorgetragen, die Revision nehme für sich die Befugnis zur Klageänderung in Anspruch. Die Entscheidung darüber, ob der Widerkläger aus der Streitsumme mehr als 3 v. H. zu beanspruchen habe, stehe einer dem Streitgehilfen übergeordneten Stelle zu. Solange diese keine Entscheidung hierüber getroffen habe, solle der von dem Widerkläger „dem Sessionsnachtrag gegebenen Auslegung“ Rechnung getragen werden. Dies geschieht, wie ersichtlich, in der Weise, daß von der Summe von 100000 RM., deren Zahlung „zu Händen“ der Kasse des Streitgehilfen bisher vom Widerkläger begehrt war, nunmehr ein Betrag von 70000 RM. schlechthin an den Streitgehilfen selbst gezahlt werden soll, während es für den Restbetrag bei dem bis dahin für den vollen Betrag gestellten Antrag auf Zahlung „zu Händen“ jener Kasse bleiben soll. Beide Revisionskläger haben denn auch auf Befragen in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt, nunmehr werde nicht etwa behauptet, daß dem Beklagten von der Widerklagesumme ein Betrag von mehr als 3000 RM. zukomme; an der Stellungnahme der beiden Revisionen hierzu habe sich — von der Frage des Eintritts des Streitgehilfen als Widerklägers für den Teilbetrag von 70000 RM. abgesehen — nichts geändert. Die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Revisionsklägern beziehe sich vielmehr nur darauf, ob dem Beklagten 3 v. H. aus einer höheren als der Widerklagesumme zuständen. Auf die rechtliche Beurteilung des Hilfsantrags wird unten zurückgekommen werden.

Die Frage ist, welche Bedeutung diesem Sachverhalt für die Zulässigkeit der Revision wegen des Erfordernisses der Revisionssumme (§ 546 Abs. 1 ZPO.) zukommt.

„Es ist ein anerkannter Grundjah, daß Voraussetzung einer jeden Klage das Vorhandensein eines Rechtsschutzbedürfnisses ist“ (RGUrt. vom 11. Januar 1932 VI 421/31 in JZB. 1932 S. 649 Nr. 12 [S. 650]; RGZ. Bb. 88 S. 267 [270], Bb. 91 S. 390, Bb. 135 S. 33 [35], Bb. 148 S. 146 [147], Bb. 149 S. 224 [225], Bb. 155 S. 72 [75]; RGUrt. vom 19. Mai 1908 II 570/07 in JZB. 1908 S. 479 Nr. 10; vgl.

Jonas-Bohle *RPD.* 16. Aufl. [1938] Bem. IV 2a vor § 253, Seuffert-Walshmann *RPD.* 1. Bd. [1932] Bem. 1 zu § 253, Kleinfeller Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts [1925] S. 46, Wach Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. I [1885] S. 20, Hellwig Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. 1 [1903], S. 160 flg.). Die Tatsache, daß dieses Erfordernis vom Gesetz nur vereinzelt, z. B. bei der Feststellungs- und bei der Unterlassungsklage hervorgehoben wird, bedeutet nicht, daß es nicht Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung eines jeden Anspruchs wäre (*RGZ.* Bd. 91 S. 390 [398 oben]). Nur bedarf es bei Leistungsklagen wegen fälliger Ansprüche in der Regel nicht der besonderen Darlegung dieses Rechtsschutzbedürfnisses, weil es sich hier meist aus dem sachlich-rechtlichen Inhalt des Anspruchs von selbst ergibt. Über die Folge des Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses gehen die Meinungen der Rechtslehrer auseinander. Während die einen die Verhandlung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes als Teil der Sachverhandlung im Gegensatz zu der Verhandlung über die Prozeßvoraussetzungen ansehen, steht die überwiegende Rechtslehre auf dem Standpunkt, daß es sich dabei um eine echte Prozeßvoraussetzung handle (Vgl. Klagerecht und rechtliches Interesse [1923] S. 5, 108 flg., derselbe Die Feststellung des Konkursgläubigerrechts [1914] S. 36 flg., Seuffert-Walshmann a. a. O., Hellwig a. a. O.). Auch das Reichsgericht teilt in mehreren Urteilen (z. B. *RGZ.* Bd. 88 S. 269 flg., Bd. 91 S. 398, Bd. 95 S. 273, Bd. 135 S. 35) die Ansicht, daß es sich um eine echte Prozeßvoraussetzung handle, wemgleich die Rechtsfolge, daß die Klage wegen Unzulässigkeit abzuweisen sei, nicht immer ausdrücklich — wie z. B. in *RGZ.* Bd. 88 S. 267 (S. 269 und 270) — gezogen wird. Dem Senat scheint die Auffassung Seuffert-Walshmanns überzeugend, wonach aus dem sachlichen Recht zu entnehmen sei, ob jemand der Anspruch zusteht, um dessentwillen er Rechtsschutz verlangt, wonach aber die Frage, ob ein Bedürfnis nach diesem Rechtsschutze für ihn besteht, dem Prozeßrecht angehört; der Mangel dieses Bedürfnisses müsse also zur Rechtsschutzverfugung führen, und deshalb sei die Klage als unzulässig abzuweisen. Jedenfalls ist das Vorhandensein des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozeßvoraussetzung (*RGZ.* Bd. 135 S. 35), ebenso wie als Voraussetzung der Rechtsschutzgewährung, in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen; das Rechtsschutz-

bedürfnis muß zur Zeit der Urteilsfällung, natürlich auch bei jedem Rechtsmittel, bestehen. Ob es gegeben oder noch gegeben ist, ist nicht bloß Rechtsfrage und insoweit vom Revisionsgericht zu prüfen, wie das Reichsgericht dies auch stets getan hat, sofern dazu Veranlassung bestand (bei einer Klage auf fällige Leistung dann, wenn besondere Umstände Zweifel rechtfertigten), sondern es ist auch Voraussetzung sowohl für die Zulässigkeit der Klage als auch für die Zulässigkeit der Revision und in diesem Umfange vom Revisionsgericht auch nach der tatsächlichen Seite hin zu prüfen. In einem dem hier vorliegenden ähnlichen Falle (RGZ. Bd. 91 S. 390) hat das Reichsgericht bei dieser Prüfung ausgesprochen, die Frage nach dem Vorhandensein des Rechtsschutzbedürfnisses sei insbesondere stets dann zu stellen, wenn ausnahmsweise ein sachlich Nichtberechtigter den Anspruch eines anderen im eigenen Namen einbringt, möge er auch, wie in jenem Falle, eine „Inlassovollmacht“ besitzen. Diese „Inlassovollmacht“ war daraufhin geprüft worden, ob und wieweit dem Bevollmächtigten ein eigenes Interesse an der Geltendmachung der Forderung im eigenen Namen zustehe. Die Verneinung solchen eigenen und deshalb jeden rechtsschutzwürdigen Interesses auf seiten des Klägers und damit die Klageabweisung hat das Reichsgericht gebilligt, wobei es sein Urteil ausschließlich auf die Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses gründete.

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen die hier gemäß den Angaben der Revisionen zu unterstellende Provisionsberechtigung des Beklagten an dem Widerklageanspruch in Höhe von 3000 RM. genügen kann, um sein Rechtsschutzbedürfnis an der Geltendmachung des ganzen ihm fremden Anspruchs im eigenen Namen darzutun, ergibt sich zunächst: Wenn man trotz der mehrfach erwähnten Fassung des Widerklageantrages davon ausgeht, der fremde Anspruch sei, soweit die Provisionsberechtigung reicht, dem Widerkläger wirksam abgetreten, also insoweit kein fremder Anspruch mehr, sondern sein eigener, so würde dieser Anspruch eben nur 3000 RM. betragen. Welche Bedeutung dem für die Zulässigkeit der Revision zukommt, ist hernach darzulegen. Soweit diese als wirksam unterstellte Abtretung aber nicht reicht, also für den Rest von 97000 RM., könnte ein Rechtsschutzbedürfnis des Provisionsberechtigten dafür, daß er als Nichtberechtigter die fremde Forderung im eigenen Namen, wenn auch mit Zustimmung — aber nicht auf Grund wirksamer

Abtretung, auch nicht auf Grund einer sogenannten Inkassozeption — des Berechtigten, einklagt, nur unter ganz besonderen Verhältnissen anerkannt werden. Ein solches Bedürfnis etwa allgemein jedem zuzubilligen, der an dem Rechtsbestand und vielleicht auch dem Beitreibungsergebnis des Anspruchs eines anderen gegen einen Dritten ein vermögenswertes Interesse hat, würde weit über das Ziel und den Rahmen dessen hinausgehen, was zur Wahrung der Rechte erforderlich ist, die dem beteiligten Nichtinhaber gegen den Inhaber des Anspruchs zustehen mögen. Die „Abtretung“ eines Anspruchs an einen anderen zur Einziehung für und an den Abtretenden kann für sich allein von der Rechtsordnung jedenfalls nicht als Grundlage für ein Rechtsschutzbedürfnis anerkannt werden. Vom Standpunkte des Empfängers einer solchen „Abtretung“ aus gesehen muß es sein Bewenden dabei haben, daß nur zwischen ihm als dem beteiligten Nichtinhaber und dem berechtigten Inhaber des Anspruchs, nicht aber zwischen dem beteiligten Nichtberechtigten und dem Schuldner des Berechtigten Rechtsbeziehungen bestehen, und es muß dem beteiligten Nichtberechtigten in aller Regel überlassen bleiben, aus diesen Rechtsbeziehungen Folgerungen zu ziehen, falls es der Berechtigte zum Nachteile des nichtberechtigten Beteiligten — etwa unter Verletzung von Rechtspflichten — unterläßt, seinen Anspruch gegen seinen Schuldner zu verfolgen. Jede andere Auffassung würde Undurchsichtigkeit und Unsicherheit in die sachlichen und verfahrensrechtlichen Beziehungen der am Rechtsleben Beteiligten tragen, was durchaus vermieden werden muß.

Die Revision der beiden Revisionskläger meint, wenn das Revisionsgericht derart in eine Erörterung von Tatsachen eintrete, die als Grundlage für die Beurteilung des Rechtsschutzbedürfnisses angesehen würden, so beschreite es damit den Weg, der in § 557 ZPO. offen gelassen sei; es sei dann insoweit Tatgericht, und es gehe sonach nicht an, den Parteien die Folgerung hieraus zu verwehren, daß auch sie so gestellt würden wie in den sogenannten Tatsacheninstanzen. Da stehe ihnen aber das Recht einer Klageänderung zu, deren Sachdienlichkeit mangels Einwilligung des Gegners zu prüfen und im vorliegenden Falle zu bejahen sei. Von dieser Grundlage aus haben die Revisionskläger ihren Hilfsantrag gestellt. Zunächst prüft aber im vorliegenden Falle das Revisionsgericht gar nicht die Grundlagen für die Beurteilung des Rechtsschutzbedürfnisses von sich

aus auf ihre tatsächliche Richtigkeit hin; es geht vielmehr lediglich von den eigenen Angaben der Revision aus, wie sie in der schriftlichen Revisionsbegründung und den ihr weiter folgenden Schriftsätzen gemacht und in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht vorgetragen worden sind. Die Revisionskläger können sich keinesfalls dadurch beschwert fühlen, daß bei der stets gebotenen Prüfung einer Prozeßvoraussetzung und insbesondere der Zulässigkeit der Revision ihre eigenen Angaben zugrunde gelegt werden. Soweit diese Angaben als Grundlagen für die Zulässigkeit der Revision in Betracht kommen, wäre übrigens das Revisionsgericht auch zu einer tatsächlichen Prüfung zweifellos befugt (vgl. *Jonas-Pohle ZPO.* 16. Aufl. [1939] *Wem.* II 1 zu § 561, IV 2 zu § 559). Weber im einen noch im anderen Falle kann indes die Berücksichtigung des von den Revisionsklägern selbst vorgetragenen Sachverhalts dazu führen, daß sie dadurch die Befugnis erhielten, einen Wechsel der Parteirollen im Revisionsverfahren vorzunehmen. Aus § 557 ZPO. insbesondere kann dergleichen nicht gefolgert werden. Zunächst bestimmt diese Vorschrift selbst: „Auf das weitere Verfahren . . .“. Damit sind also alle vorher über das Verfahren vor dem Revisionsgericht bereits gegebenen Bestimmungen als selbstverständlich in erster Reihe maßgebend bezeichnet, insbesondere die §§ 549—551 ZPO. Diese schließen ebenso wie der in § 557 ZPO. weiter enthaltene Vorbehalt einen solchen Parteiwechsel nach der Natur des Rechtsmittels aus, das sich nur als Bekämpfung der Gesetzmäßigkeit einer bestimmten gerichtlichen Entscheidung darstellt. Das Wesen der Revision besteht in der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit hin. Diesem Wesen widerspricht, im Gegensatz zum Berufungsverfahren, die Zulässigkeit jeder Klageänderung schon begrifflich; denn eine Entscheidung über die erst im Revisionsverfahren geänderte Klage kann ja noch nicht vorliegen, also auch nicht Gegenstand der Nachprüfung sein. Ob man nun mit der herrschenden Lehre im Parteiwechsel eine Klageänderung sieht oder ob man diesen Wechsel als grundlegende Änderung des Prozeßrechtsverhältnisses, als neue Klage ansieht (*Baumbach ZPO.* *Wem.* C zu § 264), so daß eine Einwilligung des Gegners oder eine Zulassung als sachdienlich nicht in Frage käme, bleibt für das Revisionsverfahren gleichgültig; in keinem von beiden Fällen kann ein solcher Parteiwechsel in ihm stattfinden. Die Klageänderung ist aus diesen

Gründen im Revisionsverfahren schlechthin unzulässig (Jonas-Pohle a. a. O. Bem. II 1 zu § 561). Daß der Tatrichter seine Prüfungspflicht verkannt habe und deshalb die Partei im Revisionsverfahren so gestellt werden müsse, wie sie im Berufungsverfahren gestellt wäre, wenn der Tatrichter eine solche angebliche Prüfungspflicht erfüllt hätte, ist ein unzutreffender Gedankengang der Revision schon deshalb, weil für den Tatrichter die Rechtsfolge aus der teilweisen Verneinung des Rechtsschutzbedürfnisses im Hinblick auf § 546 Abs. 1 ZPO. eine andere sein kann als für das Revisionsgericht. Eine verfahrenrechtliche Rüge solcher Art ist zudem nicht erhoben; die Revision muß sich dabei bescheiden, daß ihre eigenen Ausführungen und Aufklärungen als richtig unterstellt und berücksichtigt werden. Jedenfalls kann die von ihr angestellte Erwägung nicht dazu führen, einen Parteiewechsel vor dem Revisionsgericht zuzulassen.

Scheidet sonach die Rechtslage aus, die dem Hilfsantrage der Revision zugrunde liegt, so wird im übrigen die rechtliche Beurteilung entscheidend bestimmt durch das Erfordernis der Revisionssumme. Dieses Erfordernis betrifft den Wert der Beschwerde, also den Wert dessen, was die angefochtene Entscheidung dem Rechtsmittelkläger versagt. Die Beseitigung dieser Beschwer ist es, die mit dem Rechtsmittel angestrebt wird; für diese Beseitigung muß nunmehr das erörterte Rechtsschutzbedürfnis bestehen. Die Prozeßvoraussetzung stellt sich mithin jetzt als eine Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels dar. Denn wenn das Rechtsschutzbedürfnis überhaupt Prozeßvoraussetzung, wie für die Klage, so für das Rechtsmittel ist, muß es für die Beseitigung einer Beschwer gegeben sein. Die Revision ist aber nur statthaft für die Beseitigung einer Beschwer, welche die Revisionssumme erreicht (§ 546 Abs. 1 ZPO.). Fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für die Beseitigung einer solchen Beschwer, so fehlt es für dieses Rechtsmittel überhaupt. Es muß aber, wie für die Klage, so auch für die Revision gegeben sein; das ergibt sich notwendigerweise aus der Verfahrensgestaltung. Wie es bei der Klageerhebung vorhanden sein muß, um für den erhobenen Anspruch die richterliche Befehlsgewalt des Staates zu gewinnen, so muß es bei diesem Rechtsmittel insbesondere dafür gegeben sein, die Beschwer durch ein nachteiliges Erkenntnis zu beseitigen. Da aber nach dem Gesetz nur eine Beschwer von bestimmtem Ausmaße berücksichtigt werden darf (§ 546 Abs. 1 ZPO.), so muß das Rechtsschutzbedürfnis

gegeben sein für die Beseitigung einer Beschwer solchen Ausmaßes. Nun ist an sich durch die Abweisung seiner Widerklage der Beklagte in der Höhe des Widerklageanspruchs, also von 100000 RM. beschwert; aber hier fragt es sich, inwieweit ihm ein Rechtsschutzbedürfnis zuzuerkennen ist dafür, daß diese — förmliche — Beschwer beseitigt werde. Soweit nicht anerkannt werden kann, daß das Begehren des Beklagten, die Beschwer zu beseitigen, die in der Aberkennung eines von ihm geltend gemachten Anspruchs liegt, des Rechtsschutzes bedarf und würdig ist, in solchem Umfange liegt eben keine Beschwer vor, für deren Beseitigung ihm das Rechtsmittel der Revision zur Verfügung zu stellen ist. Eine wahre Beschwer im Sinne des Gesetzes ist deshalb nur insoweit zu bejahen, als dieses Bedürfnis anerkannt werden kann. Dies könnte, wie sich aus dem Erörterten ergibt, im vorliegenden Falle nach den eigenen Angaben des Beklagten nur in Höhe von 3000 RM. der Fall sein. Darüber hinaus fehlt es an einem des Rechtsschutzes würdigen und bedürftigen Interesse des Beklagten, mit dem Rechtsmittel der Revision die Beschwer zu beseitigen, die in der vom Berufungsgericht ausgesprochenen Aberkennung eines fremden Anspruchs liegt, der ihm weder wirklich abgetreten noch auch nur zur eigenen Einziehung überlassen worden ist. Der Einwand würde nicht zutreffen, daß hierbei der Wert des Beschwerdegegenstandes mit dem Umfang der Rechtsschutzwürdigkeit verwechselt oder auch nur gleichgestellt wäre. Vielmehr werden nur der für die Revision wesentliche Begriff der Beschwer, deren Beseitigung mit dem Rechtsmittel begehrt wird, und die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang, den eine solche Beschwer erreichen muß, um das Rechtsmittel zulässig zu machen, in Beziehung gesetzt zu dem stets beachtlichen Erfordernis der Rechtsschutzwürdigkeit. Darin liegt nichts grundsätzlich Neues. Z. B. hat das Reichsgericht die für die Zulässigkeit der Berufung erforderliche Beschwer bei (teilweiser) Befriedigung des Anspruchs nach Erlass des angefochtenen Urteils verneint (RGZ. Bd. 104 S. 368; Beschlüsse des erkennenden Senats vom 19. März 1935 und 18. Oktober 1935 VII B 4/35 in WarnRspr. 1935 Nr. 76 und VII B 16/35, RGZ. Bd. 149 S. 31). Diese Rechtsprechung hat weiter für die Zulässigkeit der Berufung (wie der Revision) verlangt, daß der Rechtsmittelfläger an dem zur Hauptsache gestellten Antrag um seiner selbst willen ein verständiges und schutzwürdiges Interesse habe, nicht bloß an der Ent-

scheidung über die Kosten (RGZ. Bd. 102 S. 290). Die Rechtsprechung hat auch den Wegfall der sachlichen Beschwer nach Erlaß des angefochtenen Urteils als Grund für die Unzulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung wie der Revision angesehen und ist in eine Prüfung des Nochvorhandenseins des erforderlichen Umfangs der Beschwer als Voraussetzung für die Zulässigkeit beider Rechtsmittel eingetreten (RGZ. Bd. 97 S. 85; Urteil des erkennenden Senats vom 5. März 1937 VII 279/36, *HRN.* 1937 Nr. 866). Sie hat überhaupt das der wahren Sachlage, nämlich der wirklich (noch) gegebenen Beschwer widersprechende, bloß förmliche Vorhandensein der Revisionssumme für unbeachtlich erklärt (RGUrt. vom 14. Oktober 1937 IV 115/37 und vom 11. März 1938 VII 186/37, beide in *SeuffArch.* Bd. 92 Nr. 91 und Nr. 92; vgl. auch RGZ. Bd. 113 S. 246 [250] und Bd. 139 S. 221, auch RGUrt. vom 24. Februar 1911 II 518/10 in *JW.* 1911 S. 459 Nr. 35). Solchen und ähnlichen Entscheidungen liegt derselbe Rechtsgedanke zugrunde wie den vorstehenden Erwägungen, nämlich der Grundsatz, daß ein verständiges und schutzwürdiges Interesse des Rechtsmittelklägers an der Beseitigung einer Beschwer vorhanden sein muß, die in Wahrheit, nicht bloß förmlich, die Berufungs- oder Revisionssumme erreicht, und daß dies eine Voraussetzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist.

Daran ändert die Tatsache nichts, daß hier der wahre Inhaber der Widerklageforderung, der Streitgehilfe, neben dem Beklagten auch selbst die Revision eingelegt hat. Er ist, da es sich nur um eine gewöhnliche Streithilfe im Sinne der §§ 66—68 *RPD.* handelt, nur an einem fremden Rechtsstreite beteiligt, unterstützt fremde Ansprüche und kann für sich nichts erstreiten (RGZ. Bd. 108 S. 133 flg.). Fehlt der von ihm unterstützten Partei das Rechtsschutzbedürfnis für die Beseitigung einer die Revisionssumme erreichenden Beschwer, so wird dieses Fehlen nicht durch das Vorhandensein eines solchen Interesses beim Streitgehilfen ersetzt.

Nach alledem kann den Revisionsklägern nicht beigegeben werden, wenn sie meinen, als Folge des Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses könne es sich um die Unzulässigkeit nur der Widerklage, nicht der Revision handeln; die Anwendung des § 563 *RPD.* kommt deshalb ebensowenig in Betracht, wie diejenige des § 564 Abs. 2 a. a. D. Was letztere Bestimmung betrifft, so kann es in diesem Rechtsgange

nicht mehr darauf ankommen, ob in der dem Oberlandesgericht etwa zur Last fallenden Unterlassung der Prüfung des Widerklageanspruchs auf die Voraussetzung der Rechtsschutzwürdigkeit und des Rechtsschutzbedürfnisses hin ein von Amts wegen zu beachtender Verfahrensmangel zu finden ist; vielmehr ist im Revisionsverfahren selbständig zu prüfen, ob dem Beklagten für dieses Rechtsmittel, so wie es insbesondere durch § 546 B.P.D. gestaltet ist, ein Rechtsschutzbedürfnis zur Seite steht.